Umweltbezogene Stellungnahmen

Eingegangen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:

1. Stellungnahme Westnetz: Dokumentation - Gas, 25.01.2024
2. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 26.01.2024
3. Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, 05.02.2024
4. Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 07.02.2024
5. Stellungnahme Vodafone Deutschland, 07.02.2024
6. Stellungnahme Westnetz Regionalzentrum Westliches Rheinland, 13.02.2024
7. Stellungnahmen Rhein-Erft-Kreis, 61 Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, 14.02.2024
    - Untere Naturschutzbehörde
    - Untere Wasserbehörde
8. Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr), 15.02.2024

Stellungnahme(n) (Stand: 25.01.2024)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum:	22.01.2024 - 16.02.2024

Behörde:	**Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas**
Frist:	16.02.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 25.01.2024 , Aktenzeichen: M-821865_Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [redacted], wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.01.2027 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt Bebauungsplan Nr. 301 Oberaußem "Am Tonnenberg" der Stadt Bergheim gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Westliches Rheinland ([redacted]) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Mit freundlichen Grüßen i. A. [redacted] i. A. [redacted] Westnetz GmbH Spezialservice Gas Florianstraße 15-21 44139 Dortmund mailto:[redacted] Geschäftsführung:[redacted] Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt-IdNr. DE325265170 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Bergheim
Postfach 1169
50101 Bergheim

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 26.01.2024

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-54
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]
Telefon: [redacted]
Fax: [redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: [redacted]

[redacted]

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

[redacted]

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg"
Frühzeitige Beteiligung gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: 19.01.2024 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Giersberg Fortuna“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

<u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u>

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik und die bergbaulichen Verhältnisse wurde bereits in der Begründung unter „5.7 Boden / Baugrund / Grundwasser -> Bergbau / Grundwasserabsenkung“ aufgenommen.

<u>Bearbeitungshinweis:</u>
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der

vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

[redacted]

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln
Stadtverwaltung Bergheim
Abteilung 8.1 - Stadtplanung
z. Hdn. [redacted]
Postfach 1169
50101 Bergheim

Kreisstelle
☒ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☐ **Rhein-Sieg-Kreis**
Mail: [redacted]
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: [redacted]
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: [redacted]
Durchwahl:
Mail : [redacted]
2024-01-0006145.docx
Köln 05.02.2024

Az.: 25.20.40 BM

Bebauungsplan Nr. 301 / Oberaußem „Am Tonnenberg“

und

Flächennutzungsplan – 149. Änderung – Stadtteil Oberaußem – „Am Tonnenberg“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen.
Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.
Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn

Stadtverwaltung Bergheim
Abteilung 8.1 - Stadtplanung
[redacted]
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

- per Online-Verfahren -

07.02.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
63.03.02.04-000071 (FNP)
63.03.02.05-000070 (BPlan)
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Fachgebiet Hoheit
Telefon [redacted]
Mobil [redacted]
Telefax [redacted]
[redacted]

149. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301/Oa „Am Tonnenberg“ in Bergheim OT Oberaußem (Parallelverfahren);
hier: Stellungnahme i. R. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihre Schreiben vom 19.01.2024

Sehr geehrter [redacted],

gegen den vorliegenden Entwurf zur o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Bedenken.

Dennoch weise ich darauf hin, dass es sich bei der mit Gehölzen bestandenen Fläche, westlich neben dem Gebäudekomplex, um eine rund 0,17 Hektar große Waldfläche gemäß § 2 Bundeswaldgesetz handelt. Sollte diese Fläche entgegen der Erläuterungen zur aktuellen Planung einer anderen Nutzungsart zugeführt werden wollen, käme dies einer genehmigungs- und ersatzpflichtigen Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz NRW gleich. In diesem Fall bitte ich um erneute Einbindung in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]

[redacted]

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
[redacted]

Anlage:
Karte mit Waldfläche im Plangebiet (M.: 1:2.500)

Qualitätsmanagement
Umweltmanagement
Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ISO 9001
ISO 14001
ISO 45001
DEKRA zertifiziert

R 337.865

H 5.649.632

H 5.649.212

R 337.170

Bauleitplanung "Am Tonnenberg" in Bergheim-Oberaußem - ca. 0,17 ha festgestellte Waldfläche (rot schraffiert)

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.500
Datum: 07.02.2024

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2024), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

[redacted]

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE [redacted]

Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 14:18

An: [redacted]

Betreff: Stellungnahme S01328821, VF und VDG, Kreisstadt Bergheim, Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadtverwaltung Bergheim - [redacted]
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01328821
E-Mail: [redacted]
Datum: 07.02.2024
Kreisstadt Bergheim, Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Humboldtstraße 4-6 · 50126 Bergheim

Der Bürgermeister
8.1 - Stadtplanung
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	22.01.2024
Unsere Zeichen	DRW-F-WP-BM
Name	[redacted]
Telefon	
E-Mail	

Bergheim, 13. Februar 2023

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan – 149 Änderung und Bebauungsplan Nr. 301 - Stadtteil Oberaußem „Am Tonnenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG und die Gas - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat.
Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Wassernetzgesellschaft Erft GmbH & Co. KG sowie die Westenergie AG mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat.

In Ihrer E-Mail vom 22.01.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplanäderung und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.
In Abhängigkeit der benötigten Leistung, sowie im Hinblick auf E-Mobilität und der Energiewende, müssen Flächen für Ortsnetzstationen bereitgestellt werden. Diese Flächen sind zur Planung der Leitungstrassen dringend erforderlich und müssen vorab abgestimmt werden.
Wir benötigen ebenfalls rechtzeitig Anträge von ihnen bezüglich der Demontage unserer dort liegenden Versorgungsleitungsanschlüsse.

Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.
Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 (M) „Bäume ,unterirdische Leitungen und Kanäle" zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen

Freundliche Grüße
[redacted]

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Kreisstadt Bergheim
Amt 8 - Planen und Bauen
Abteilung 8.1 - Stadtplanung
[redacted]
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
61 Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung

Datum	14.02.2024
Mein Zeichen	61/1-41.02.03
Auskunft erteilt	[redacted]
Zimmer Nr.	3 B6
Telefon	[redacted]
Fax	
E-Mail	[redacted]

Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg"
Hier: Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises i.R.d. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter [redacted],

unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartnerin: [redacted]

Wie im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung II im Kapitel 8 erwähnt, sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz zu ergreifen, um mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen beim Gebäuderückbau zu vermeiden:

- Es ist eine Ökologische Baubegleitung während des Rückbaus der Gebäude durchzuführen.
- Weiterhin sind Maßnahmen vorzusehen, um theoretisch mögliche Gefährdungen von Fledermäusen bei Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten auszuschließen.
- Zur Sicherstellung des Quartierangebotes sind vor Durchführung von Abriss-/Rückbauarbeiten am ehemaligen Schulgebäude im nördlichen Plangebiet Fledermauskästen anzubringen (CEF-Maßnahme).
- Als allgemeine Minderungsmaßnahme zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und weitere nachtaktive Tiere (v.a. Insekten) sind bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen zu reduzieren.
- Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Rückbaumaßnahmen festzulegen und es ist ein fachlich geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

Die im Kurzbericht „zur Quartiersabschätzung Wochenstuben Fledermäuse" zum B-Plan des Büro für Faunistik und Freilandforschung genannten folgenden Maßnahmen sind in den B-Plan aufzunehmen und umzusetzen:

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
[redacted]

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag (nur nach Vereinbarung)
14:00 Uhr bis 18:00

[redacted]

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- V1 - Kontrolle Spalten: Um Beeinträchtigungen von Einzelindividuen in Einzelquartieren hinter der Alukante am Flachbau auszuschließen, und so einen Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung beim Abriss vorzusehen. Mit einem Vorlauf von ca. 14 Tagen sind Spalten am Gebäudekomplex erneut visuell zu kontrollieren. Größere Spalten, die erreichbar sind, sollten bei Nichtbesatz erfolgreich durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden.
- V1 - Entfernung Alukante: Da die Alukante am Flachbau das höchste Quartierpotential besitzt, sollte diese Struktur beim Abriss manuell entfernt werden. Hierbei sollte unmittelbar vor dem Entfernen eine visuelle und endoskopische Kontrolle durch die ÖBB erfolgen. Auf diese Weise kann eine Tötung von Einzelindividuen effektiv ausgeschlossen werden.
- M1 - Ausgleich für Quartierverlust: Als Ausgleich für das verlorengehende Quartierpotential, welches nachweislich durch Fledermäuse inspiziert wurde, empfehlen wir drei große Ersatzquartiere für Spaltenbewohnende Fledermäuse im Umfeld des betreffenden Gebietes aufzuhängen. Wir empfehlen größere Universale Spaltenquartiere vom Typ 2 FTH der Firma Schwegler oder vergleichbare an drei unterschiedlichen Stellen aufzuhängen.

Untere Wasserbehörde
Ansprechpartnerin: [redacted]

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Punkte bitte ich zu berücksichtigen:

1. Das geplante Entwässerungskonzept des integrierten Klimaschutzkonzeptes ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.
   Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen.
   In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung geprüft und festgeschrieben werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Durch Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung z.B. durch Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach kann das abzuleitende Niederschlagswasser deutlich reduziert und Direktabflüsse minimiert werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.
   Im Mischwasserkanal ist Niederschlagswasser soweit wie möglich zu reduzieren.
   Die Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung muss durch Festsetzungen umgesetzt werden.
2. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.
3. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall, ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.
4. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird das überplante Gebiet bei einem Starkregen bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung, hier insbesondere bei der Konzeption von Tiefgaragen.

Straßenverkehrsamt
Ansprechpartner: [redacted]

Änderungen im Straßenraum sind StVO-konform und nach zurzeit gültigen Richtlinien entsprechend umzusetzen.

Die ***Untere Immissionsschutzbehörde***, die ***Untere Bodenschutzbehörde*** und das ***Amt für öffentlichen Personennahverkehr*** äußern zu o.g. Verfahren keine Bedenken.

Das ***Amt für Straßenbau und Verkehr*** ist von o.g. Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 15.02.2024)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum:	22.01.2024 - 16.02.2024

Behörde:	**Bezirksregierung Köln: Dezernat 25 (Verkehr)**
Frist:	16.02.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 15.02.2024 , Aktenzeichen: 25.14-Stna_BM_BP Sehr geehrter [redacted], folgende Anmerkungen bitte ich zu beachten: Der zukünftige Kindergarten befindet sich in einem Wohngebiet, in einer Tempo-30-Zone. Die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist erfahrungsgemäß immer der schnellste und/oder der kürzeste Weg. Hier ist darauf zu achten, das beim Bring- und Abholverkehr keine Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrende, hier auch mit kleinen Kindern, gefährdet werden. Eltern können es auch schon mal eilig haben. Bei sechs Kindergartengruppen, die voraussichtlich alle zur gleichen Zeit anfangen, entsteht viel Bring- und Abholverkehr, der anschließend durch das Wohngebiet die Ausfahrt nimmt. Es sind die Kriterien nach den einschlägigen Richtlinien, die den aktuellen Stand der Technik darstellen u.a. RASt 06 und der ERA , unbedingt zu beachten. Das heißt, die Breiten für Gehwege müssen mindestens die Mindestmaße haben, da im Kindergarten Eltern ihre Kinder mit Kinderwagen hinbringen. Dabei sind die Breiten für Zufußgehende mit Kindergarten anders als ohne. Wenn Eltern ihre Kinder mit Fahrrad zum Kindergarten bringen, dürfen diese gemäß StVO noch auf dem Gehweg fahren, auch hier ist auf ausreichend Platz für Begegnungsverkehr auf dem Gehweg zu achten. Die geplanten Senkrechtparkplätze um den Kindergarten herum auf den Straßen Auf dem Driesch und Am Tonnenberg stellen für die auf dem Gehweg oder auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Gefahr da. Gemäß den einschlägigen Richtlinien wird das Parken parallel zur Straße Längsparken empfohlen. Rückwärtsausparkende können dahinter laufende, mit kleinem Fahrrad oder Dreirad fahrende Kinder viel leichter übersehen. Ist geprüft worden, wie sich die Standzeiten für die bring- und abholenden Eltern auf die Verkehrssituation um den Kindergarten auswirkt? Wo sollen die Eltern für diese Zeit parken? Die Standzeiten bei einem Kindergarten können zum Teil bis zu zehn Minuten dauern. Ist geprüft worden, wie dann ein geordnetes und verkehrssicheres Bringen und Abholen gesichert ist? Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Tonnenberg befinden sich Längsparkplätze. In der Hochsituation morgens und nachmittags kann es hier zu einem unübersichtlichen Verkehrsgemenge kommen. Für kleine Kinder ist eine übersichtliche Verkehrssituation Bedingung, um nicht gefährdet zu werden. Ist geprüft worden, die Situation der Straße Am Tonnenberg in dem Bereich des Einganges übersichtlicher zu gestalten? Es ist auf ausreichende Sicht zu achten. Ist geprüft worden, ob der Eingang und der Gehweg jederzeit gut einsehbar ist? Ist zu jeder Zeit erkennbar, was, wer und wie sich auf dem Gehweg befindet? Kinder verhalten sich nicht normgerecht. Ist die Sicht auf die Querung vom Eingang auf die gegenüberliegende Seite gegeben? Es sind Bäume eingezeichnet. Ist geprüft worden, dass diese nicht die Sicht auch durch Schattenwurf auf kleine Kinder beim Queren, Warten und Sammeln etc. nehmen? Zur Umweltprüfung bestehen mangels Zuständigkeit keine Anmerkungen.

	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] --- [redacted] Bezirksregierung Köln Dezernat 25 (Verkehr Integrierte Gesamtverkehrsplanung) 50606 Köln Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen! Telefax: [redacted] Mail: [redacted] Internet: http://www.BRK.NRW.de Twitter: https://Twitter.com/BRK Facebook: https://www.Facebook.com/BezirksregierungKoeln Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.BezReg-Koeln.NRW.de/datenschutzhinweise Wenn Sie diese Datenschutzhinweise in Papierform zugesendet haben möchten, lassen Sie uns das gerne wissen. Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke! Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-